

**Videübertragung und Videoaufzeichnungen von öffentlichen Stadtratssitzungen mit Veröffentlichung in einer Mediathek;**  
**Antrag Nr. 869 (Wahlzeit 2014 bis 2020) von Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz vom 13.02.2019;**  
**Antrag Nr.12 (Wahlzeit 2020 bis 2026) des Frauenplenums, "Videostreaming bzw. Videoaufzeichnung von öffentlichen Stadtratssitzungen" vom 30.04.2020;**  
**Antrag Nr. 518 (Wahlzeit 2020 bis 2026) der SPD-Fraktion/Die Linke, MUT vom 28.06.2023**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA: 1 PL: 2</b>	Zuständigkeit:	Referat 1
Sitzungsdatum:	<b>HA: 22.01.2024 PL: 26.01.2024</b>	Stadt Landshut, den	19.12.2023
Sitzungsnummer:	HA: 42 PL: 48	Ersteller:	H. Peißinger H.Häglasperger

### **Vormerkung:**

Am 13.02.2019 stellte Herr Oberbürgermeister Putz den Antrag Nr. 869, dass öffentliche Sitzungen des Stadtrates (Plenum und Ausschüsse) künftig aufgezeichnet und in Form von Videodateien in einer Mediathek veröffentlicht und hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 70.000 € bereitgestellt werden (siehe Anlage 1).

Der Antrag wurde zuletzt in der Sitzung des Plenums vom 10.05.2019, TOP 2, behandelt (siehe Sitzungsvorlage, Anlage 2). Es wurde auf Antrag von Herrn Stadtrat Norbert Hofmann beschlossen, den Tagesordnungspunkt in 2. Lesung zu verweisen (siehe Anlage 3).

Mit Schreiben vom 17.05.2019 wurde daraufhin der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz um Stellungnahme zur Videoaufzeichnung von Stadtratssitzungen und Bereitstellung in einer Mediathek gebeten (siehe Anlage 4). Die Antwort des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, wonach erhebliche Bedenken für die Bereitstellung in einer Mediathek geäußert wurden, kann der Anlage 5 entnommen werden.

Aufgrund der erheblichen rechtlichen Bedenken des Bayerischen Datenschutzbeauftragten wie auch des Ausbruchs der Corona Pandemie wurde der Tagesordnungspunkt TOP 2 der Sitzung des Plenums vom 10.05.2019 in der Wahlzeit 2014 bis 2020 nicht erneut behandelt und ist insoweit mit Beendigung der Wahlzeit hinfällig.

Am 30.04.2020 stellte das Frauenplenum in der aktuellen Wahlzeit den Antrag Nr. 12 (siehe Anlage 6) zum Videostreaming bzw. zur Videoaufzeichnung von öffentlichen Stadtratssitzungen.

Am 28.06.2023 stellte die SPD-Fraktion/Die Linke, MUT in der aktuellen Wahlzeit den Berichts Antrag Nr. 518 (siehe Anlage 7) zum Stand der Umsetzung der Videoübertragung von Stadtratssitzungen.

## 1) Rechtliche Aspekte (allgemein):

Am 31. Juli 2023 wurde das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) veröffentlicht. Von den Änderungen betroffen ist auch Art 52 „Öffentlichkeit“ der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Art. 52 Abs. 4 Satz 2 GO sieht nunmehr die Möglichkeit der Echtzeitübertragung in Ton und Bild im Internet (Livestream) und die Aufzeichnung in einer Sammlung audiovisueller Medien (Mediathek) vor. Der Wortlaut der Gesetzesänderung kann der Anlage 8 entnommen werden.

Die Regelung zu Livestreams hat dabei nur klarstellenden Charakter, während die zu Mediatheken neu in die Gemeindeordnung aufgenommen wurden.

Die Aufzeichnungen können in der Mediathek grundsätzlich für eine Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. Da aber grundsätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere an der aktuellen Gremiensitzung besteht, verlängert sich dieser Zeitraum auf die Dauer bis zur nächsten Sitzung, falls diese erst nach mehr als sechs Wochen stattfindet (Art. 52 Abs. 4 Satz 3 GO). Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zwingend zu löschen (Art. 52 Abs. 4 Satz 4 GO).

Für die Entscheidung, Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats in Ton und Bild über das Internet zuzulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitzustellen ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stadtrates erforderlich (Art. 52 Abs. 4 Satz 2 und 5 GO).

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft (§ 13 Satz 1 des Änderungsgesetzes).

Im Gegensatz zur Einrichtung einer befristeten Mediathek für Aufzeichnungen gibt es in § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut bereits eine Regelung zur Zulässigkeit von Livestreams. Demnach sind Rundfunk-, Fernseh- und Internetaufnahmen grundsätzlich zulässig, wenn dadurch der Sitzungsverlauf nicht wesentlich gestört wird. Sitzungsteilnehmer/innen können in diesem Zusammenhang verlangen, dass die Aufnahmen während ihres Redebeitrages unterlassen werden.

## 2) Datenschutz und Persönlichkeitsrechte:

Für einen Livestream gelten dieselben datenschutzrechtlichen Vorgaben wie bei Film- und Tonaufnahmen. Dem Informationsrecht der Bevölkerung und dem Grundrecht der Pressefreiheit steht das Grundrecht der Sitzungsteilnehmer/innen (Stadratsmitglieder, städtische Bedienstete, von der Stadt hinzugezogene Personen, Sachverständige, Behördenvertreter, Besucher) auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber.

Aufgrund der Persönlichkeitsrechte der an der Sitzung teilnehmenden Personen bei einer weltweiten Liveübertragung ist eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung nur mit stets widerruflicher Einwilligung möglich (Art. 52 Abs. 4 Satz 6 GO; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO). Die Entscheidung zur Einwilligung (dies betrifft sowohl Ton als auch Bild) muss zum einen mit einer ausreichenden Überlegungsfrist und zum anderen ohne psychischen Druck erfolgen. Die Einwilligung muss freiwillig, informiert und unmissverständlich erfolgen. Bei einer ablehnenden Haltung darf das betroffenen Sitzungsmitglied nicht diskriminiert und zum Beispiel namentlich in einer Berichterstattung oder bei der Ausblendung eines Redebeitrages während des Livestreams genannt werden. Eine andere, nicht ausschließlich selbstbestimmte Veröffentlichung könnte z.B. Stadratsmitglieder von der Wahrnehmung eines kommunalpolitischen Amtes abhalten. Bei einer Live-Übertragung bedeutet das, dass die Zeitabschnitte von Redebeiträgen, zu denen keine Zustimmung vorliegt, in geeigneter Weise überbrückt

werden müssen. In der Praxis werden derzeit Redebeiträge mit einem Standbild ohne Ton, Name und Hinweis (z.B. Stadt Aschaffenburg, Stadt Passau, Stadt Schweinfurth) oder mit datenschutzrechtlichem Hinweis (Stadt Bamberg) versehen bzw. in der späteren Aufzeichnung ganz herausgeschnitten (Stadt Regensburg, Stadt Bayreuth).

Diese Grundsätze gelten aber nicht für den Oberbürgermeister (bzw. Vertretung), dessen Ton und Bild stets übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden darf. Ohne Ton und Bild der Sitzungsleitung wäre ein Livestream und auch eine Aufzeichnung in der Mediathek weitgehend nutzlos. Die Wichtigkeit der Aufgabe der Sitzungsleitung wirkt sich hier auch auf die Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht aus und rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung.

Unbeteiligte identifizierbare Personen und Besucher dürfen im Bild nur in Übersichtsaufnahmen oder im Hintergrund bei der Aufnahme von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gezeigt werden und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse entsprechende Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen (Art. 52 Abs. 4 Satz 7 GO). In allen anderen Fällen geht der Schutz des Persönlichkeitsrechts dieser Personen vor. Gleiches gilt für die Aufzeichnung und Speicherung der Bilder in einer Mediathek.

### 3) Vor- und Nachteile:

Mit der Einführung eines Livestreams und Videoaufzeichnungen von öffentlichen Stadtratssitzungen könnten zweifelsohne einige Barrieren abgebaut werden, da allen Bürgerinnen und Bürgern live oder zeitversetzt die Möglichkeit eingeräumt wird, Sitzungen zu verfolgen. Zudem wird mit einem Livestream u.a. der politische Prozess transparenter und nachvollziehbarer präsentiert. Bürgerinnen und Bürger sehen dabei die Arbeit der meist ehrenamtlichen Räte und Mitglieder der kommunalen Verwaltung deutlicher.

Eine Live-Übertragung kann sich im Einzelfall jedoch auch nachteilig auswirken, wenn die Atmosphäre der Ratssitzung verändert und die Diskussionskultur eingeschränkt wird, weil nicht jeder vor einer Kamera unbefangen agieren kann. Willigen nicht alle Sitzungsteilnehmer unter Berücksichtigung der hohen, datenschutzrechtlichen Vorgaben einer Übertragung zu, kann sich auch die Sinnhaftigkeit eines Livestreams stellen, wenn Diskussionen nur in „Bruchstücken“ wiedergegeben werden. Zudem stellt sich bei nur geringem Zuschauerzuspruch für Livestream die Kosten-Nutzen-Frage, da die Einführung unstrittig mit dauerhaften Sach- und Personalkosten verbunden ist.

### 4) Befragung bayerischer Städte zum Thema Livestream und Mediathek:

Bereits zur Sitzung des Plenums vom 10.05.2019, TOP 2, wurde die Situation in den kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten Bayerns überprüft und bestehende Referenzen von zwei Firmen abgefordert. Das Ergebnis der Umfrage kann im Ratsinformationssystem den Sitzungsunterlagen vom 10.05.2019 zu TOP 2 entnommen werden.

Eine 2023 durchgeführte Befragung von 75 oberbayerischen Gemeinden und Städten im Großraum München mit Einwohnerzahl zwischen 3500 und 1,5 Millionen hat wiederum ergeben, dass nur vier der 75 Kommunen regelmäßig einen Livestream anbieten. Zehn weitere Gemeinden und Städte haben während der Corona Pandemie Sitzungen live übertragen.

Zudem wurde aktuell seitens der Stadt Landshut eine Umfrage unter vergleichbaren kreisfreien Städten mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

	Livestream zu Stadtratssitzungen?			Zeitlich begrenzte Mediathek?			Zustimmung Sitzungsteilnehmer/innen	Kosten pro Sitzung	Zuständig für Livestream u. Mediathek
	J/N	Audio	Video	J/N	Audio	Video			
Amberg	nein			nein					
Aschaffenburg	ja	x	x	nein			nicht alle	0,6 Teilzeitkraft	früher extern, jetzt intern
Bamberg	ja	x	x	nein			nicht alle (4 SR/2 Ref.)	1.500,- €	Fremdfirma u. IT-Personal
Bayreuth	ja	x	x	ja	x	x	alle	3.000,- €	Fremdfirma
Coburg	nein			nein					
Ingolstadt	ja	x	x	nein			alle	*1)	eigenes Personal
Kaufbeuren	nein			nein					
Kempten	nein			nein					
Memmingen	nein			nein					
Neu-Ulm	nein			nein					
Passau	ja	x	x	nein			alle		eigenes Personal
Regensburg	nein			ja	x		nicht alle (2 SR)		eigenes Personal
Rosenheim	nein			nein					
Schwabach	nein			nein					
Schweinfurth	Ja *2	x	x	nein			nicht alle	mehr als 3.000,- €	Fremdfirma u. eig. Personal
Straubing	nein			nein					
Weiden	nein			nein					

\*1) In Ingolstadt erfolgt eine Saalmodernisierung inklusive Technik (Gesamtkosten über 1 Million €)

\*2) In Schweinfurt erfolgt der Livestream derzeit auf Youtube. wegen des hohen Aufwands wird aber die Einstellung des Dienstes diskutiert.

\*3) Zuschauer „Livestream“: Aschaffenburg: 80 bis 140; Bamberg: 15 bis 50; Schweinfurth: weniger als 30

## 5) technische Realisierung und Kosten:

Solange nicht abschließend geklärt ist, ob und für welche Sitzungen ein Livestream mit oder ohne temporäre Mediathek bzw. nur eine temporäre Mediathek befürwortet wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur ein kurzer Ausblick zu den technischen Möglichkeiten mit Kostenschätzung gegeben werden.

Die aktuelle Umfrage unter kreisfreien Städten mit Übertragung durch Livestream belegt, dass die technische Realisierung teilweise über Fremdfirmen und teilweise mit eigenem Personal erfolgt. In der Regel werden hier nur die öffentlichen Stadtratssitzungen des Gesamtremiums und von Haushaltsberatungen, jedoch keine keine Sitzungen von Ausschüssen gestreamt, was auch aus Kostengründen in Landshut bei der Übertragung von städtischen Sitzungen berücksichtigt werden sollte.

Wird der Livestream und die temporäre Aufzeichnung von einzelnen Sitzungen durch eine Fremdfirma realisiert, ist mit Kosten von mehr als 3.000,- € pro Sitzung zu kalkulieren. Bei 15 Sitzungen pro Jahr (z.B. Plenum, Haushaltsberatungen) ergeben sich damit laufende jährliche Kosten von bis zu 50.000,- Euro.

Zur Umsetzung von Videoübertragungen im Internet bzw. der Einrichtung einer Mediathek mit Eigenpersonal darf auf die Ausführungen der Sitzungsvorlage (Punkt 2) zu TOP 2 des Plenums

vom 10.05.2019 (siehe Anlage 2) verwiesen werden. Für die Anschaffung eines Video-Kontrollsystems mit fünf Kameras müsste aktuell einmalig mit bis zu 70.000,- € kalkuliert werden. Bei den laufenden Kosten ist wiederum mit ca. 1.500,- € monatlich zu rechnen. Hinzukommen etwaige zusätzliche Personalkosten für den Einsatz von Eigenpersonal.

#### 6) Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst einen Grundsatzbeschluss (Ja oder Nein) zur Thematik zu fassen.

In Anbetracht der aktuellen Haushaltslage (vgl. Berichterstattung im öffentlichen Teil des Plenums am 15.12.2023) und der zu erwartenden nicht unerheblichen Kosten wird vorgeschlagen, von einer Einführung derzeit abzusehen.

#### **Beschlussvorschlag Hauptausschuss:**

Dem Plenum wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Einführung einer Livestream-Videoübertragung und die Einführung von Videoaufzeichnungen öffentlicher Stadtratssitzungen mit Veröffentlichung in einer Mediathek werden derzeit aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Stadt Landshut abgelehnt.

#### **Beschlussvorschlag Plenum:**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Einführung einer Livestream-Videoübertragung und die Einführung von Videoaufzeichnungen öffentlicher Stadtratssitzungen mit Veröffentlichung in einer Mediathek werden bis Ende der aktuellen Wahlzeit u.a. aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Stadt Landshut abgelehnt.

#### **Anlagen:**

- Antrag Nr. 869 (Anlage 1)
- Sitzungsvorlage vom 10.05.2019 (Anlage 2)
- Beschluss vom 10.05.2019 (Anlage 3)
- Anschreiben Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz (Anlage 4)
- Antwort Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz (Anlage 5)
- Antrag Nr. 12 (Anlage 6)
- Antrag Nr. 518 (Anlage 7)
- Gesetzestext (Anlage 8)

